

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 791.

Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend Uebergangsvorschriften für die Ministerialverordnung vom 13. Juni 1911, über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer.

Ministerialverordnung

vom 22. Dezember 1911,

betreffend Uebergangsvorschriften für die Ministerialverordnung vom 13. Juni 1911, den Geschäftsbetrieb der Versteigerer betreffend.

Mit Höchster Zustimmung wird in Ergänzung der eingangs erwähnten Ministerialverordnung vom 13. Juni d. J. folgendes bestimmt:

1.

Für die Zeit bis zum 30. April 1912 dürfen Versteigerer Sachen, die sie nachweislich vor dem 1. Oktober 1911 zum Zwecke der Versteigerung aufgekauft haben, entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 1 a. a. D. öffentlich versteigern.

2.

Ein Verzeichnis derjenigen Sachen, für welche die Anwendung der Vorschrift in Ziffer 1 in Anspruch genommen wird, ist binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Uebergangsvorschriften dem Gemeindevorstande vorzulegen, auch ist auf dessen Verlangen der Nachweis des vor dem 1. Oktober 1911 erfolgten Ankaufs zu erbringen.

Ausgegeben am 10. Januar 1912.